

den, Verschluß zu haltenden, vom Tageslicht eckelten, oder von Außen durch vollständig starke Glascheiben hindurch künstlich erleuchteten, gut ventilirten (§. 2) Räumen aufbewahrt werden, welche allseitig von massiven Wänden umgeben und in dem Falle überwölbt sind, wenn sich über denselben bewohnbare Räume befinden, keine Ausflüsse oder Abzüge nach Straßen, Canälen oder Hofräumen haben und zur Aufbewahrung anderer, leicht entzündlicher oder große Wärme entwickelnder Gegenstände nicht benützt werden.

Das Lagern deraartiger Vorräthe im Freien oder unter offenen Schuttdächern ist nur gestattet, wenn der betreffende Raum angemessen groß und gegen jede gefahrbringende Einwirkung von Außen geschützt ist und unterliegt in jedem einzelnen Falle der besonderen ortspolizeilichen Genehmigung.

#### §. 5.

Die Lager Räume (§. 4) dürfen nicht mit Licht betreten werden. Das Umfüllen von Mineralöl darf nicht bei Licht geschehen. Vergossenes Mineralöl, sowie Sand oder Erde, welche von solchen durchsojen sind, müssen sofort entfernt werden. Das Tabakrauchen in dem Lagerraume ist untersagt.

#### §. 6.

In dem Verkaufsorte darf Mineralöl nur in getrennt von einander stehenden, luftdicht verschlossenen, metallnen Gefäßen von nicht mehr als je zehn Pfund Inhalt oder in starken, fest verkorkten, höchstens ein Quart fassenden Glasflaschen aufbewahrt werden. Die Gefäße und Flaschen müssen an Orten stehen, welche der Erwärmung durch Sonne oder Dofen am wenigsten ausgefeht sind.

#### §. 7.

Bei Niederlagen (§. 1), welche in so beträchtlicher Entfernung von anderen Baulichkeiten liegen, daß im Fall einer Entzündung eine Weiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten steht, kann das Fürsliche Landrathsammt, und hinsichtlich der übrigen Anstalten zu Aufbewahrung von Mineralölen, welche, obwohl von den in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen mehr oder weniger abweichend, doch zu Erreichung der bezweckten Feuersicherheit geeignet erscheinen, der Gemeindevorstand auf besonderen schriftlichen Antrag der Betheiligten von der Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ganz oder theilweise entbinden.

In allen Fällen muß aber eine Niederlage von Mineralölen schon des Geruchs wegen bei Vorhandensein der im §. 2 als die zweckmäßigste bezeichneten Ventilation mindestens zwei Nißen, in Ermangelung einer solchen Ventilation dagegen mindestens vier Nißen von jeder Nachbargrenze entfernt sein.